

Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

1.1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

Emittentin ist die Live Forever Young Institute GmbH mit Sitz in 8183 Floing, Österreich, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Friess.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Floing 153, A-8183 Floing.

Eingetragen im Firmenbuch des FB-Gericht Eastern Styria unter der Firmenbuchnummer 538744x.

Hauptgeschäftstätigkeit: Handelsgewerbe, Market-entry-support, Import-Export.

Die Live Forever Young Institute GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

1.2. Informationen über die Kapitalanlage

1.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Kapitalanlageprodukt nach deutschem Recht in Form von qualifiziert nachrangigen, auf den Inhaber lautenden Genussscheinen mit Gewinn- und Verlustbeteiligung. Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronisches Wertpapier im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben.

Als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG hat die Emittentin die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, benannt.

Die Genussscheine begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Die Anleger erhalten eine dem Zeichnungsbetrag der Genussscheine entsprechende Anzahl an von der Emittentin generierten Token, welche die Rechte aus den Genussscheinen repräsentieren. Die Token werden auf einer Blockchain generiert. Die Ausgabe der Token erfolgt mit Eintragung der Genussscheine in das Kryptowertpapierregister.

Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt. Das Gesamtkapital besteht aus dem (nicht gründungsprivilegierten) Stammkapital der Emittentin sowie aus neu auszugebenden Genussrechtskapital bzw. vergleichbarem Kapital. Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss der Emittentin gemäß § 231 Abs 2 Z 21 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches vor Abzug des auf die Genussscheine entfallenden Gewinnanteils und vor Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Genussscheine haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert ist auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum Zeitpunkt der Kündigung zum vorangehenden 31.12. aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Genussscheine durch Anleger zum 31. Dezember 2026 oder 31. Dezember 2027 reduziert sich der ermittelte Rückzahlungsbetrag um 15% und im Fall einer Kündigung zum 31. Dezember 2028 um 5%.

Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital

zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw. ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw. legen würde. Der Rückzahlungsbetrag ist binnen drei Monaten nach Wirksamkeit der Exit-Kündigung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig.

Die Genussscheine beinhalten für den Anleger einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus den Genussscheine im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Genussscheine verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche zu werden droht. Dies gilt auch für den Fall, dass Forderungen des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Weist die Emittentin in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nehmen die Genussscheine am Verlust der Emittentin bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zu den sonstigen bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig vermindert wird.

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Basisinformationsblatt (Stand: 22. Mai 2024), den Zeichnungsunterlagen sowie in den Genussscheinbedingungen der Emittentin enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnung durch die Geschäftsführung der Live Forever Young Institute GmbH zustande.

1.2.2 Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgezahlter Gewinnanteile.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

1.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 15. April 2024 und ist unbegrenzt. Sowohl die Anleger als auch die Emittentin können die Genussscheine unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündigen. Die Emittentin jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2028 und die Anleger erstmalig zum 31. Dezember 2026. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Genussscheine aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sowohl die Emittentin als auch die Anleger können die Genussscheine mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis eintritt. „Exit-Ereignis“ meint den Abschluss eines verbindlichen Vertrages (etwa Kauf- und Abtretungsvertrag), auf deren Basis ein oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Erwerbsschritten (a) die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Emittentin oder (b) das ganze Gesellschaftsvermögen der Emittentin (im Sinne von § 237 Abs 1 des österreichischen Aktiengesetzes) erwerben. „Dritter“ im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen, die mit den derzeitigen direkten und indirekten Gesellschaftern der Emittentin weder verbunden (§ 189a Z 8 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches), noch deren Angehörige (§ 25 der österreichischen Bundesabgabenordnung) sind. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussscheine bestehen unverändert weiter.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

1.2.4 Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis pro Genussschein beträgt EUR 357. Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Genussscheine ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Emittentin führt die Kapitalertragsteuer auf die Genussscheine ab und stellt auf Antrag dem Anleger hierüber eine Bescheinigung aus.

1.2.5 Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen, für die Verwahrung der Token sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Genussscheine konsultieren.

1.2.6 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Onlinezeichnungsprozess der Genussscheine bzw. den Zeichnungsscheinen.

Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt gegen Zahlung von Euro.

Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der Zahlung werden die Genussscheine in das Kryptowertpapierregister eingetragen.

1.2.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Emittentin vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

1.2.8 Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet.

1.2.9 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

1.2.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

1.2.11 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

1.2.12 Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Die Emittentin hat ihren Sitz in der Republik Österreich. Auf sie ist österreichisches Recht anwendbar.

Die Genussscheine und das sich hieraus ergebene Rechtsverhältnis zu den Anlegern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2.13 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Hinsichtlich der **Widerrufsbelehrung** wird auf die nachfolgenden Seiten verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Live Forever Young Institute GmbH, Floing 153, A-8183 Floing
E-Mail: wolf@liveforeveryoung.at

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung